

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11a AL 221/05 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. März 2006 durch die
Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter Dr. L e i t h e r e r
und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 8. September 2005 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist nicht zulässig, denn die als Zulassungsgrund geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise dargelegt.
- 2 Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nrn 60 und 65; SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und gegebenenfalls des Schrifttums nicht ohne weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung des Klägers und Beschwerdeführers nicht.
- 3 Der Beschwerdeführer hält die Frage für klärungsbedürftig, ob der Gesetzgeber mit § 190 Abs 3 Satz 1 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) "eine verfassungsgemäße oder eine verfassungswidrige Regelung getroffen hat" und ob § 65 Abs 4 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) für über 58-jährige erwerbsfähige Hilfebedürftige eine "zureichende Vertrauensschutzregelung darstellt, die das Vertrauen, die Lebensplanung kurz vor der Altersrente nicht mehr ändern zu müssen, zureichend berücksichtigt". Die Behauptung, die aufgeworfene Rechtsfrage sei klärungsbedürftig, wird jedoch nicht hinreichend begründet. Bei seinen Ausführungen beschränkt sich der Beschwerdeführer im Wesentlichen auf die Darstellung tatsächlicher Umstände, die für Personen bedeutsam sind, die während des Bezugs von Arbeitslosenhilfe (Alhi) eine Erklärung nach § 428 Abs 1 SGB III abgegeben haben. Er versäumt es jedoch, aus dieser Darstellung substantielle Argumente für die Beantwortung der aufgeworfenen Rechtsfrage abzuleiten. Unzureichend ist insoweit das nicht näher erläuterte Vorbringen, die Frage sei nicht höchstrichterlich entschieden und stelle sich wegen des Vorhandenseins einer "Vielzahl von Einzelfällen" auch nach Außerkrafttreten des § 190 SGB III. Ebenso unzureichend ist der Vortrag, die angeführten Vorschriften des SGB III und des SGB II seien verfassungswidrig, weil "Vertrauensschutzgesichtspunkte nicht ausreichend berücksichtigt" seien, da es nach den in der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) entwickelten Anforderungen an die Darlegungslast des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG substantieller Argumentation bedarf (vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nrn 23 und 34). Da die Beschwerdebegründung auf jegliche Auseinandersetzung mit vorhandener Rechtsprechung zum Problemkreis "Vertrauensschutz" - etwa die vom Landessozialgericht (LSG) zitierte Entscheidung des BSG zum Wegfall der originären Alhi, (SozR 4-4300 § 434b Nr 1) - verzichtet, ist zudem nicht dargelegt, inwiefern die



aufgeworfene Rechtsfrage nach dem Stand der Rechtsprechung nicht ohne weiteres beantwortet werden kann.

- 4 Das Vorbringen der Beschwerdebegründung genügt im Übrigen auch deshalb nicht den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG, weil der Kläger nicht darauf eingeht, dass er nach den Feststellungen des LSG auf die Einreichung eines Antrags auf Leistungen nach dem SGB II jedenfalls zunächst (vgl Schreiben vom 15. September 2004) verzichtet hat. Es kann deshalb nicht beurteilt werden, ob der Kläger nach seinen persönlichen und finanziellen Verhältnissen Anspruch auf Arbeitslosengeld II bzw sonstige Leistungen (vgl §§ 19 ff SGB II) gehabt hätte und diese Leistungen insgesamt niedriger als die bisher bezogene Alhi gewesen wären (vgl bereits Beschluss des Senats vom 1. Dezember 2005, B 11a AL 197/05 B). Mangels konkreter Anhaltspunkte kann nicht davon ausgegangen werden, dass sich die Frage eines schutzwürdigen Vertrauens in den Fortbestand der bisherigen gesetzlichen Regelungen beim Kläger überhaupt stellt.
- 5 Die unzulässige Beschwerde ist zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 2, 169 SGG).
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

